

## Testkonzept

### Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und der Allgemeinverfügung CoronaAV Einrichtungen in der gültigen Fassung gelten folgende Regelungen.

### Begriffsbestimmungen

*Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).*

*Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.*

### Kurzscreening (Symptom-Monitoring):

Dies wird bei **Jedem** vor Betreten der Einrichtung durchgeführt, sowie eine Registrierung des Besuches, mit Datum, Anschrift, Uhrzeit mit Verweildauer, sowie Name des Besuchten. Werden beim Symptom-Monitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, erfolgt eine weitere Abklärung der Symptome vor Ort mittels PoC-Antigen-Schnelltest.

Für vollständig geimpfte Personen (2. Impfung mindestens vor 15 Tagen) und Genesene entfällt ansonsten eine Testpflicht.

Ein Impf- oder Genesenennachweis ist vorzuweisen.

### **Für nicht vollständig geimpfte oder nicht bereits genesene Personen gelten weiterhin folgende Regelungen:**

#### Pflegepersonal, Mitarbeiter und Auszubildende

- Die Beschäftigten sind lt. Corona-Schutzverordnung 2 x wöchentlich zu testen
- Neue Beschäftigte werden vor dem 1. Dienstantritt der Tätigkeit getestet
- Nach Urlaub oder nach längerer Abwesenheit, ab 3 Tage Abwesenheit, (z.B. Teilzeitkräfte) wird vor Wiederantritt des Dienstes getestet
- Teilzeitkräfte und GfB-ler werden vor jedem Dienstbeginn getestet, wenn zwischen den Diensten mehr als 3 Tage liegen

Bearbeiter	Prüfung	Freigabe	Datum	Änderungsstatus	Seite
					1 von 3

- Auszubildende werden nach dem theoretischen Unterricht, Unterrichtsblock und externen Einsätzen vor Aufnahme der Tätigkeit getestet und während ihres Arbeitseinsatzes wie die übrigen Beschäftigten
- Vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitenden wird auf freiwilliger Basis, wöchentlich ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten

## BewohnerInnen

- BewohnerInnen, bei denen ein Kontakt mit einer infizierten Person erfolgt ist, werden bei Feststellung des Kontakts und ein zweites Mal drei Tage danach mit einem PoC-Antigen-Schnelltest getestet.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, wird eine PCR Testung der aufzunehmenden Person vor Aufnahme veranlasst. Ist dies nicht möglich, wird bei Aufnahme durch die Einrichtung eine PCR-Testung durchgeführt, bzw. veranlasst. Die neu- oder wiederaufgenommene Person wird am sechsten Tag nach der Aufnahme durch einen Corona-Schnelltest getestet.
- Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht älter als 48 Stunden sein und muss schriftlich bestätigt oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Haben seit der PCR-Testung Risikokontakte bestanden oder werden bei einem bei Aufnahme obligatorisch vorzunehmenden Kurzscreening Symptome einer COVID-19-Erkrankung festgestellt, wird umgehend ein PoC-Antigen-Schnelltest vorgenommen
- Am Tag der Aufnahme wird ein Kurzscreening inklusive Temperaturmessung durchgeführt. Sind BewohnerInnen selbst nicht auskunftsfähig, wird mit Vertretungsberechtigten ein Gespräch geführt, in dem festgestellt wird, inwieweit seit der erforderlichen PCR-Testung 48 Stunden vor Aufnahme Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen
- Nach der Aufnahme ist die aufgenommene Person verpflichtet, bei einem Verlassen des Zimmers einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis der am sechsten Tag nach der Aufnahme durchgeführten PoC-Testung negativ ist. Des Weiteren müssen die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen konsequent beachtet werden.
- Geimpften und genesenen BewohnerInnen wird auf freiwilliger Basis alle zwei Wochen ein Test durch das Pflegepersonal angeboten

## BesucherInnen

- Vor jedem Besuch erfolgt zunächst ein Kurzscreening
- Im Anschluss wird eine PoC-Testung durchgeführt. Erst wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann der Besuch stattfinden
- Wenn ein negatives Testergebnis, nicht älter als 48 Stunden, nachgewiesen werden kann, entfällt die Testpflicht
- Besuche sind vorab rechtzeitig anzumelden, damit Screening und Test eingeplant werden können
- Nach jedem Test ist dem Besucher das Ergebnis schriftlich auszuhändigen

Bearbeiter	Prüfung	Freigabe	Datum	Änderungsstatus	Seite
					2 von 3

- Wird eine PoC-Testung seitens des Besuchers abgelehnt (und es liegt keine Bescheinigung eines negativen Tests, nicht älter als 48 Stunden vor), wird der Zutritt verwehrt und der Besuch kann nicht stattfinden

### **Therapeuten, Ärzte, Podologen, Dienstleister, etc.**

- bei Ihnen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Besuchern

### **Durchführung: (nach einrichtungsspezifischen Vorgaben)**

- Mitarbeitertestungen im Regelbetrieb in den einzelnen Bereichen & Etagen
- MA, die länger als 3 Tage nicht im Dienst waren, erfolgt **vor** Dienstbeginn eine Testung im Testcenter

### **Besuche: (nach einrichtungsspezifischen Vorgaben)**

- Besuche, bei denen ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden muss, erfolgen nach vorheriger Anmeldung
- Besuchszeiten sind den Aushängen der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen
- Die erforderlichen PSA-Materialien für den Besuch bei Bewohnern in besonderen Ausnahmesituationen (ethisch-soziale oder medizinische Gründe) werden von der Einrichtung bereitgestellt. Ebenso die Desinfektionsmittel für die Hände- und Flächendesinfektion.

### **Anmerkungen**

- Zu den angeführten Regelungen werden Aushänge zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln angebracht. Die Allgemeinverfügungen des MAGS (CoronaAVPflegeundBesuche und CoronaAVEinrichtungen) in der gültigen Fassung können eingesehen werden.
- Die Besucher- und Zutrittsregelungen wurden in der Einrichtung mit dem Bewohnerbeirat diskutiert und abgestimmt

Bearbeiter	Prüfung	Freigabe	Datum	Änderungsstatus	Seite
					3 von 3